



Meldung über Nebeneinnahmen / Lehre

§ 53 LBG NRW, § 15 NtV, § 9 HntV

FHöV NRW
Dez. 21
Haidekamp 73
45886 Gelsenkirchen

Dienststelle Z GE DU DO HA BI K MS

Vorname	
Nachname	
Straße	
Hausnummer	

PLZ	
Ort	
Telefon dienstl.	
Besolungsgruppe	

Ich habe im Kalenderjahr _____ folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2,3 oder 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit **innerhalb** des öffentlichen Dienstes (§ 5 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	h/Woche	Dauer (Datum)	Auftraggeber	Vergütung in €	a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung
						a b c
						a b c
						a b c
						a b c
						a b c

Ich habe im Kalenderjahr _____ folgende genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2,3 oder 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit **außerhalb** des öffentlichen Dienstes (§ 5 NtV) gegen Vergütung ausgeübt:

Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	h/Woche	Dauer (Datum)	Auftraggeber	Vergütung in €	a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung
						a b c
						a b c
						a b c
						a b c
						a b c

Von umseitig abgedruckten Vorschriften habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1. Die Aufstellung der Nebeneinnahmen ist nach § 53 LBG NRW vorgeschrieben. Sie hat die gewährte Vergütung (§ 11 NtV) zu umfassen für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige und/oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG NRW nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes.
2. Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr gewährte Vergütung die in § 15 NtV festgelegte Höchstgrenze übersteigt.
3. Zu melden ist die Vergütung, die für im Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten gezahlt worden oder zu zahlen ist (Zeitraum- oder Bilanztheorie). Wann die Vergütung tatsächlich ausgezahlt worden ist, ist ohne Belang.
4. Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile der Vergütung für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV).

§ 9 HntV / § 15 NtV

Der Beamte hat am Jahresende dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 LBG NRW genehmigungspflichtig sind vorzulegen, wenn sie insgesamt 6.000,-€ bzw. 1.200,€ übersteigen.

Soweit die Angaben bereits im Rahmen des § 19 NtV gemacht werden, entfällt die Verpflichtung.